

1 Antrag an den ASJ-Bundesausschuss am 18. November 2017

2 Antragstellerin: ASJ NRW

3 Datum: 02.11.2017

4

5

6 **Keine „Guantanamoisierung“ des Gefahrenabwehrrechts –**  
7 **Unendlichkeits-Gefährderhaft in Bayern abschaffen**

8

9 Die ASJ fordert SPD Parteivorstand, SPD-Bundestagsfraktion, sozialdemokratische  
10 Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen sowie sozialdemokratische  
11 Landtagsfraktionen auf, sich eindeutig gegen Gesetze zu wenden, die eine Inhaftierung  
12 von Menschen alleine aufgrund einer Prognose über ihre zukünftige Gefährlichkeit  
13 („konkrete Gefahr“) über wenige Stunden hinaus hinaus ermöglichen. Bei  
14 Abstimmungen sind derartige Vorhaben abzulehnen.

15

16

17 **Begründung**

18

19 Art 17 Abs. 1 Nr. 3 des Bayrischen Polizeiaufgabengesetzes (PAG) erlaubt die  
20 Inhaftierung von Personen, wenn dies zur Abwehr einer [konkreten] Gefahr für ein in  
21 Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 5 PAG genanntes bedeutendes Rechtsgut  
22 unerlässlich ist. Dazu zählen der Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines  
23 Landes, Leben, Gesundheit oder Freiheit, die sexuelle Selbstbestimmung sowie  
24 Sachen, deren Erhalt im besonderen öffentlichen Interesse liegt.

25

26 Gemäß Art. 20 Nr. 3 PAG liegt die Höchstdauer der richterlich festgelegten Haftdauer  
27 bei 3 Monaten, die allerdings jeweils längstens um 3 Monate verlängert werden kann.  
28 Die genannten Vorschriften sind im August 2017 in Kraft getreten. Damit ist eine  
29 theoretisch unbegrenzte Präventivhaft in der Bundesrepublik Deutschland eingeführt.

30  
31 Damit unterscheidet sie sich grundlegend von anderen Polizeigesetzen, in denen beim  
32 Unterbindungsgewahrsam entweder eine wesentlich kürzere Haftdauer und/oder das  
33 Erfordernis einer unmittelbar bevorstehenden Begehung einer Straftat oder  
34 Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung eine deutliche Eingrenzung bewirkt.

35  
36 Diese Einführung einer theoretisch unbegrenzten Gefährderhaft bedeutet einen  
37 Tabubruch in einem Staat, der für sich in Anspruch nimmt, ein Rechtsstaat zu sein. Der  
38 Entzug der Freiheit ist der schwerste Grundrechtseingriff, der als reguläre Maßnahme  
39 staatlichen Zwangs in einem Rechtsstaat denkbar ist. Die Menschenwürdegarantie  
40 verbietet, den Einzelnen zum bloßen Objekt des staatlichen Handelns zu machen. Die  
41 Auferlegung eines „Sonderopfers“ in Form einer langen Inhaftierung gegenüber einem  
42 Menschen, der keine rechtswidrige geschweige denn strafbare Handlung begangen hat  
43 und der sich nicht im schuldunfähigen Zustand befindet, ist vor diesem Hintergrund  
44 schlechterdings undenkbar. Die Einführung einer solchen Regelung bedeutet eine  
45 „Guantanamoisierung“ des deutschen Gefahrenabwehrrechts – wenn auch bei deutlich  
46 besseren Haftbedingungen.

47  
48 Das Gefahrenabwehrrecht knüpft anders als das Strafrecht nicht an eine begangene  
49 Tat, sondern an eine Prognose an. Nach Gefahrenabwehrrecht inhaftierten Häftlingen  
50 kann also ihre Gefährlichkeit nicht wie im Strafrecht ihre Tat bewiesen werden. Auch ist  
51 es diesen nicht möglich, ihre „Unschuld“ zu beweisen. Denn Gedanken und Absichten  
52 lassen sich nicht objektiv feststellen: Die Gedanken sind frei. Schon gar nicht kann  
53 zuverlässig ermittelt werden, ob noch eine Gefährlichkeit besteht oder nicht.  
54 Möglicherweise steigt die Gefährlichkeit sogar durch die Erbitterung darüber,  
55 „unschuldig“, das heißt, ohne begangene Tat in Haft genommen worden zu sein.

56  
57 Die SPD ist in ihrer Geschichte immer als Verteidigerin des Rechtsstaates aufgetreten.

58 E

59 s

60

61 i

62 s

63 t